

## Auszug aus den Statuten und Reglements der Bank von Frankreich.

### Dauer des Privilegiums.

Ist am 30. Juni 1840 verlängert bis 31. December 1867.

### Capital der Bank.

In den ersten vorläufigen Statuten vom Jahre 8 der Republik (1801), welche von den ersten Gründern entworfen waren, ward das Capital bestimmt auf 30 Millionen Francs (8 Mill. Thaler). Im Jahre 11 der Republik (1804) ist es durch ein Gesetz, unterzeichnet von Napoleon als erstem Consul, auf 45 Millionen Francs (12 Mill. Thaler) bestimmt worden. Im Jahre 1806 ist es durch ein Gesetz, unterzeichnet von Napoleon als Kaiser der Franzosen, auf 90 Millionen Francs (24 Mill. Thaler) erhöht worden. Dieser Fond ist nicht zusammengekommen, sondern nur 67,800,000 Francs (19 Mill. Thaler in runder Zahl) in 67,800 Actien zu 1000 Francs.

In dem im Jahre 1840 von Louis Philipp unterzeichneten Gesetz, welches bei Gelegenheit der Verlängerung des Privilegiums erlassen wurde, heisst es:

Das Capital der Bank, gebildet durch 67,800 Actien zu

1000 Francs, kann nur durch ein besonderes Gesetz vermehrt oder verringert werden.

### Geschäfte, welche der Bank erlaubt sind.

1. Escomptirung von Wechseln, die nicht länger als 3 Monate zu laufen haben und wenigstens mit 3 guten Unterschriften versehen sind. Die dritte Unterschrift kann durch ein Unterpfand in Renten des Staats ersetzt werden, wenn die Ueberzeugung da ist, dafs der Wechsel zum Behuf des Handels ausgegeben ist.

2. Das Giro-Geschäft. Eincassirung der ihr übergebenen Effecten und Zahlung der darauf ausgestellten Anweisungen des Einliefernden.

3. Die Ausgabe von Noten: nicht unter 500 Francs.

4. Vorschüsse zu leisten auf Staatseffecten, die einen bestimmten Zahlungstag haben. — Auf andere Staatseffecten nur zu 80 pCt. des Werthes, den sie an der Börse haben. — Auf Gold und Silber. Alle diese Vorschüsse dürfen nicht auf längere Zeit als 3 Monate gegeben werden. Die Verwaltung der Bank wird Anfangs jeder Woche die Summe bestimmen, welche auf Staatseffecten ohne bestimmte Verfallzeit ausgeliehen werden kann.

5. Eine Sparcasse zu eröffnen, in welcher Beiträge nicht unter 50 Francs angenommen und verzinst werden.

6. Deposita anzunehmen zur Bewahrung gegen Gebühren.

7. Grundstücke unter besondrer Bewilligung der Regierung zu kaufen, zu verkaufen und zu vertauschen, in sofern diese Grundstücke zum Dienst der Bank erforderlich sind.

8. Die Auszahlung der Staatsrenten, in sofern der Finanzminister sie damit beauftragt und ihr die Einkünfte

der Post und der Lotterie, des Stempels und der Domainen dagegenwei st.

9. Der Handel mit Gold und Silber in Barren.

**Alle anderen Geschäfte sind ihr untersagt.**

### Die besonderen Rechte der Bank.

Sie kann Noten ausgeben nicht unter 500 Francs, und besitzt dazu ein ausschließendes Privilegium. Alle Noten, die von Privaten und Anstalten ausgegeben waren, müssen eingezogen werden. Die Regierung behält sich jedoch vor, Banken in den Departements-Städten zu concessioniren, die unter gewissen Bedingungen Noten ausgeben können. Besonders wird jeder Departementalbank die Summe von Noten bestimmt, welche sie ausgeben darf. Alle diese Noten der Departementalbanken müssen in Paris unter Aufsicht fabricirt werden.

Die Gelder, welche der Bank in laufender Rechnung (Giro) eingehen, können nicht mit Beschlag belegt werden.

Die Verfälschung ihrer Noten wird bestraft wie die Verfertigung falscher Münzen.

Die Bank kann Filiale errichten, und diese Filiale können Noten ausgeben, welche sie von der Hauptbank erhalten, und die bei den Filialen eingelöst werden. Diese Filiale der Bank genießen alle Vorrechte, welche der Hauptbank bewilligt sind, und sie sind an die Vorschriften gebunden, welche dieser gegeben sind.

Die Bank zahlt den Stempel für ihre Noten jährlich, und zwar nach dem Durchschnitt der in Circulation gewesenen.

### Die Verwaltung der Bank.

Jährlich findet eine Versammlung von 200 der meistbetheiligten Actionäre statt, welche französische Bürgerrechte besitzen. Diese Versammlung wählt aus den Actionären 15 *Régents* und 3 Censoren. — 5 von den Regents müssen Fabrikanten oder Kaufleute, und 3 General-Einnehmer seyn. Die 3 Censoren müssen Kaufleute oder Fabrikanten seyn. Jeder der Regents und Censoren muß wenigstens 30 Actien besitzen. Sie werden nicht besoldet, erhalten jedoch *droit de présence* (Vergütung für jeden Termin). Von den Regents treten jährlich 5 aus und von den Censoren Einer. Die Aus tretenden sind wieder wählbar. Diese 15 Regents und 3 Censoren bilden das *Conseil général*, welchem die Verwaltung der Bank obliegt. Die Censoren sind ganz besonders die permanenten Vertreter der Actionärs in der Verwaltung. Sie controliren und überwachen die Verwaltung, wachen auf die Ausführung der Statuten und Reglements, sie können auf außerordentliche Versammlungen der Actionäre antragen, alle Cas sen, Bücher und Rechnungen können zu jeder Zeit von ihnen eingesehen werden, sie untersuchen und beglaubigen den Bericht, welcher jährlich der Generalversammlung über den Zustand der Bank vorgelegt wird, und legen in der Generalversammlung Rechenschaft über ihre Aufsicht und besonders über das Discontowesen, und berichten, ob dieses nach dem Inhalte der Statuten und Reglements geführt worden ist.

### Geschäftsbetrieb.

Das *Conseil général* versammelt sich wenigstens einmal in der Woche. Die Censoren stimmen nicht mit in den Verhandlungen. Es müssen wenigstens 10 Regents und 1 Censor

gegenwärtig seyn. Das *Conseil général* fertigt die Reglements für die Verwaltung an, welche der Genehmigung der Generalversammlung unterliegen, es nimmt die Beamten der Bank an und bestimmt ihren Gehalt, es bestimmt die Ausgaben der Administration. Das *Conseil général* überträgt die Uebersicht und Verwaltung verschiedenen Comité's, welche sie aus ihren Mitgliedern bildet. Die Verhandlungen und Beschlüsse dieser Comité's werden dem *Conseil général* vorgelegt, es hat dieses die Aufsicht über die Arbeiten des Comité's. — Es werden besonders gebildet:

- a) Ein Comité für die Verhandlungen mit dem Staatsschatz.

In diesem müssen zwei Regents, welche General-Einnehmer sind, gegenwärtig seyn. Es wird zum fünften Theil alle 6 Monate erneuet und die Ausscheidenden sind erst nach 6 Monaten wieder wählbar. Es berichtet dem *Conseil général*.

- b) Ein Comité für die Anfertigung und die Ausgabe der Noten.

Es wird zum dritten Theil alle 6 Monate erneuet. Die Ausscheidenden sind erst nach 6 Monaten wieder wählbar. Es berichtet dem *Conseil général*. In diesem Comité stimmen die Censoren mit. Wenn sie einstimmig eine vorgeschlagene Maafsregel verwerfen, so bleibt sie suspendirt.

- c) Ein Comité für das Escompte-Geschäft.

Es werden hier zugezogen 12 Actionäre, welche Handel treiben. Sie werden von den Censoren gewählt aus einer Liste von 36 Candidaten, welche das *Conseil général* anfertigt. Sie müssen jeder 10 Actien besitzen, welche während der Dauer ihrer Functionen unveräußerlich sind. Jährlich treten 3 Mitglieder aus. Sie wechseln in ihrer Function dergestalt ab, dafs sie nur 14 Tage ununterbrochen fungiren. Sie erhalten *droit de présence*. — Dieses Comité versammelt sich

3mal wöchentlich, und die zugetretenen Kaufleute haben beratende Stimme.

### Die Oberaufsicht des Staats.

Das Staatsoberhaupt ernennt einen ersten Gouverneur der Bank und zwei Untergouverneure, welche fungiren, wenn der erste Gouverneur verhindert ist.

Der erste Gouverneur erhält von der Bank jährlich 60,000 Frcs. Gehalt und muß 100 Actien besitzen, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind. Die Untergouverneure erhalten 30,000 Frcs. Gehalt und müssen 50 Actien besitzen, von denen dasselbe gilt wie von jenen 100. Alle drei leisten den Eid in die Hände des Staatsoberhaupt's, daß sie die Geschäfte der Bank getreulich beaufsichtigen wollen, um sich zu überzeugen, daß die Statuten und Reglements festgehalten werden.

Der Gouverneur muß sich täglich im Locale der Bank einfinden. Er zeichnet im Namen der Bank alle von ihr ausgehenden Urkunden. Alle gerichtliche Verhandlungen der Bank gehen von ihm aus, er unterschreibt die Correspondenz. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im *Conseil général* und in allen Comité's, denen er beiwohnt. — Es kann kein Beschlufs zur Ausführung kommen, den er nicht mit unterzeichnet hat, er legt der Generalversammlung den jährlichen Rechnungsabschluss vor.

Die Untergouverneure haben Sitz und Stimme im *Conseil général*.

### Nebenbestimmungen.

Die Actien der Bank können außer Cours gesetzt werden. Sie können zur Gründung von Majoraten dienen, welche das Staatsoberhaupt genehmigt hat.